

Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung) des Departments für Business Analytics and Decision Sciences vom 07.05.2026

Diese Interpretationshilfen ergänzen die Habilitationsrichtlinien des Senats (Anhang 6 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien) und dienen als Leitlinien für Habilitationskommissionen im Department Business Analytics and Decision Sciences.

In diesen Interpretationshilfen wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen und nicht kumulative Habilitationen konkretisiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden nochmals die Senatsrichtlinie im Wortlaut aufgeführt.

Anhang 6 Habilitationsrichtlinien des Senats § 1 (5) lit e)

Betriebswirtschaftslehre:

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habilitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habilitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habilitation“) eingereicht werden. Eine habilitationswürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine *venia docendi* in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein. Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department-Konferenzen nach Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments und nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Sie sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

1. Reihe

Für eine Sammelhabilitation werden mindestens drei sehr gute wissenschaftliche Aufsätze mit klarem Bezug zu Themen im Bereich Business Analytics and Decision Sciences erwartet.

2. Sehr guter wissenschaftlicher Beitrag

Als sehr gute wissenschaftliche Beiträge werden nur solche Publikationen gewertet, die ein entsprechendes wissenschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben, entsprechenden wissenschaftlichen Standards genügen und aus Sicht der jeweiligen (möglichst) internationalen Scientific Community einen signifikanten wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein und sollten mittel- oder langfristig, direkt oder indirekt einen Nutzen für Wirtschaft oder Gesellschaft erwarten lassen.

3. Sehr gute Publikationsorgane

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Zeitschriften, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht. Zeitschriften der WU Star Journalliste sind als sehr gut einzustufen. Eine der drei Zeitschriftenpublikationen kann durch 3 einschlägige Vollbeiträge in CORE A*-Konferenzen (im Gegensatz zu Extended Abstracts, Kurzpapieren oder anderen kurzen Konferenzbeiträgen) ersetzt werden.

Daneben gibt es weitere Publikationsorgane von sehr guter Qualität. Der/die Habilitationswerber/in sollte sie anhand geeigneter Unterlagen argumentativ belegen. In erster Linie werden dazu Analogieschlüsse anhand anderer valider Zeitschriftenrankings dienen. Die Validität der Rankings (insbesondere ihre methodische Qualität und Transparenz) und Maßgeblichkeit als Indikator für die Sichtweise der jeweiligen Scientific Community ist zu belegen.

Diese Rankings sind nicht bindend, sondern dienen sowohl dem/der Habilitationswerber/in als auch der Habilitationskommission als Anhaltspunkte. Inwiefern eine Publikation als „sehr gute Publikation“ eingestuft wird, entscheidet grundsätzlich die Habilitationskommission auf Basis der betreffenden Aufsätze.

4. Demonstration wissenschaftlicher Unabhängigkeit

Durch die eingereichten wissenschaftlichen Publikationen muss der Nachweis erbracht werden, dass der/die Habilitationswerber/in zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Der individuelle Beitrag des Habilitationsbewerbers/der Habilitationswerberin zu jeder eingereichten Publikation ist klar zu dokumentieren.

Wissenschaftliche Unabhängigkeit kann durch Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen dargestellt werden:

- Mindestens ein Aufsatz wurde als Alleinautor/in publiziert.
- Mindestens zwei Aufsätze wurden als Erstautor/in publiziert.
- Author contribution statements, in denen der eigenständige und maßgebliche Beitrag des Habilitationsbewerbers/der Habilitationswerberin zu den Publikationen spezifiziert wird
- Erfolgreiche Einwerbung von Forschungsmitteln (ad personam oder als alleinige/r Principal Investigator) in einem kompetitiven Forschungsprogramm (z.B. FWF, ERC, WWTF)

In allen Publikationen sollte die fachspezifisch international übliche Autorenzahl (ca. zwei bis drei Autor/innen) nicht überschritten werden. Im Fall von vier oder mehr Autor/innen ist der eigene Beitrag vom/von der Habilitationswerber/in eingehend zu begründen.

5. Zeitraum

Die Aufsätze sind innerhalb letzten zehn Jahre vor der Einreichung des Habilitationsantrags publiziert worden. Aufsätze, die zwar noch nicht erschienen sind, für die aber Publikationszusagen vorliegen, werden wie schon erfolgte Publikationen gewertet.